

**4. Änderung der Grundordnung der Hochschule Osnabrück  
(in der Neufassung vom 14.09.2011, letzte Änderungsordnung beschlossen vom Senat  
am 18.06.2014, veröffentlicht am 01.07.2014)**

*beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 17.12.2014 und 18.03.2015,  
genehmigt vom Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück am 23.04.2015,  
veröffentlicht am 24.04.2015*

In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „...Frauen- und ...“ ersatzlos gestrichen.

§ 9 Abs. 3 wird gestrichen.

Es werden folgende neue Absätze 3 bis 6 in § 9 eingefügt:

- (3) Die Fakultäten, vergleichbaren Organisationseinheiten und der Zentrale Dienstleistungsbereich verfügen über je eine eigene dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. Sie nehmen für diese Organisationseinheiten Gleichstellungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr, insbesondere die Mitwirkung bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans und bei Struktur- und Personalentscheidungen ihrer Organisationseinheiten. Sie sind bei Personalmaßnahmen zu beteiligen; § 42 Abs. 3 Sätze 2, 2. Halbsatz, 3 und 4 NHG gelten entsprechend. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten haben gegenüber der Leitung ihrer Organisationseinheiten ein Informations- und Vortragsrecht. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Organe, Gremien und Kommissionen ihrer Organisationseinheiten teilzunehmen und sind wie ein Mitglied zu laden. Sie sind nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden. Die Rechte der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt, insbesondere obliegen ihr allein die Zustimmung bei Abweichungen von der Frauenquote in Berufungskommissionen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 NHG sowie die Stellungnahme nach § 26 Abs. 2 Satz 7 NHG und das Widerspruchsrecht gemäß § 26 Abs. 2 Satz 8 und § 42 Abs. 4 NHG.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragten bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beruft den Rat ein und leitet die Sitzungen. Die Gleichstellungsbeauftragten vertreten sich gegenseitig.
- (5) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden in Gleichstellungskonferenzen der Organisationseinheiten nach Abs. 3 Satz 1 von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Organisationseinheit vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt oder für den zentralen Dienstleistungsbereich durch die Hochschulleitung bestellt. Wahl oder Bestellung erfolgen im Einvernehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studentinnen ein Jahr. Eine Wiederwahl/-bestellung ist möglich.
- (6) Das Nähere regelt die Senatsrichtlinie zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages.

### **§ In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.